

Stuttgarter Bausachverständigentag 2021 16. September 2021 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen in den Jahren 2020/21 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architekt:innen und Ingenieur:innen schulden gemäß dem dafür zugrundeliegenden Werkvertragsrecht nach Bürgerlichen Gesetzbuch eine mangelfreie, funktionsgerecht Planung, die ausführenden Unternehmen müssen diese dann in ein mangelfreies Bauwerk umsetzen. Dabei sind einerseits die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten, andererseits aber auch technische Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche im Einzelnen das auch sein mögen. Dabei gilt es, geänderte oder neue Rechtssetzungen sowie die Fortschreibung von Normen, Richtlinien und technischen Merkblättern zu berücksichtigen.

Ohne wertende Auswahl oder Anspruch auf Vollständigkeit wird nachfolgend ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuauflagen der zurückliegenden Monate gegeben, unter anderem auf zwei neue Bundesgesetze, zwei Landesgesetze, acht baurechtliche Verordnungen, vier Verwaltungsvorschriften und eine Allgemeinverfügung seit dem letzten Bausachverständigentag vor rund eineinhalb Jahren. Die Änderungen von Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt, da thematisch hier nicht relevant. Dazu kommt jedoch ein Blick auf neue und geänderte Normen von DIN e.V. und exemplarisch einige weitere Veröffentlichungen und Publikationen.

- **Neuerungen bei gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen in Bund und Land**
 - Energiesparrechtliche Bundesgesetze
 - Arbeitsschutzrecht: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
 - Mustervorschriften der ArGeBau
 - Landesgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Baden-Württemberg
- **Privatrechtliche Regelsetzungen durch Normungsorganisationen, Verbände und Industrie**
 - DIN e.V. – Infos, Neuerungen und exemplarischer Auszug 2020/2021 veröffentlichter Normen
 - Normentwürfe und Stellungnahmen dazu
 - Studie zum Lüften im Wohnungsbau
 - Weitere technische Regelwerke und Veröffentlichungen

Bundesgesetze und Bundesverordnungen - Energiesparrecht

Seit 1. November 2020 gilt das Gebäudeenergiegesetz GEG

- **Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)**

Am 13. August 2020 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ veröffentlicht. Dessen Artikel 1 ist das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)“, das am 1. November 2020 in Kraft trat. Es löst das Energieeinsparungsgesetz EnEG, die Energieeinsparverordnung EnEV und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG ab und ersetzt diese vollständig.

Damit ist ein weiterer Schritt in der Umsetzung der europäischen Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie vollzogen. Dass es gelungen ist, mit der Innovationsklausel § 103 und § 107 Wärmeversorgung im Quartier einen ersten Ansatz für eine umfassende CO₂-Bewertung der Gebäudeeffizienz und einen Einstieg in eine gebäudeübergreifende Gesamtbetrachtung im Gesetz zu verankern, mag aus Sicht der Architektenkammer als Erfolg zu werten sein. Nun gilt es, neue Bewertungsregeln für eine Klimaschutz-Gesamteffizienz als CO₂-Bilanzierung und Lebenszyklusanalyse zu entwickeln und zu etablieren, welche Rohstoffproduktion, Herstellung und Recycling von Gebäuden betrachtet.

Insgesamt ist das entstandene und derzeit anzuwendende „Papiermonster“ mit seinen 114 Paragraphen und 11 Anlagen jedoch als wenig innovativ und kaum praxisgerecht anzusehen, zumal sich materiell kaum Wesentliches geändert hat: Keine Verschärfung des Anforderungsniveaus für Neubauten und Bestand, Primärenergiefaktoren und Referenzgebäude weitgehend unverändert und auch die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Neubau bleibt im Wesentlichen wie bisher. Die geringfügigen Verbesserungen im Detail müssen sich erst noch in der Praxis bewähren.

Eine Übersicht der Bundesarchitektenkammer erläutert die wichtigsten Fakten im Überblick: <https://bak.de/politik-und-praxis/klima-energie-und-ressourcen/gebaeudeenergiegesetz-geg/>

Stichtag für die Anwendung der Regelungen des GEG ist bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben das Datum der Antragsstellung bzw. im Kenntnissgabeverfahren der Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Behörde. Bei nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Vorhaben ist der Beginn der Bauausführung maßgebend. Auch wenn das GEG unmittelbar mit Inkrafttreten anzuwenden ist, fehlen dazu noch die Durchführungsbestimmungen für die spezifischen landesrechtlichen Regelungen, die derzeit immer noch im Umweltministerium erarbeitet werden.

Seit 25. März 2021 sind Vorgaben für Ladeinfrastruktur bei Gebäuden zu beachten

- **Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)**

Im Bundesrat am 5. März verabschiedet, ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) am 24. März 2021 veröffentlicht worden - und trat am darauffolgenden Tag direkt in Kraft. Das GEIG setzt eine Forderung aus der 2018 novellierten europäischen Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie um. Ziel ist, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen. Das Gesetz schreibt für Neubauten oder im Zuge einer Sanierung größerer Bestandsgebäude vor, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit zu planen und vorzusehen.

Der wesentliche Regelungsinhalt sieht vor, dass beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als fünf Stellplätzen künftig jeder Stellplatz und beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit "Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität" auszustatten ist. Zusätzlich ist in Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Bei einer größeren Renovierung von bestehenden Wohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen müssen künftig alle Stellplätze entsprechend ausgestattet werden. Bei einer größeren Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen muss jeder fünfte Stellplatz eingerichtet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.

„Leitungsinfrastruktur ist die Gesamtheit aller Leitungsführungen zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in Gebäuden oder im räumlichen Zusammenhang von Gebäuden vom Stellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen.“ Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst eine geeignete Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen. Die verwendete Leitungsführung muss den dafür geltenden elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabeltrassen oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst mindestens auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz, den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente.

Nach dem 1. Januar 2025 ist jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen zudem mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.

Zusätzlich wurde eine Quartierslösung aufgenommen und es wird die Möglichkeit geschaffen, die Ladepunkt-Verpflichtungen bei Nichtwohngebäuden gebündelt an einem oder mehreren Standorten zu erfüllen. Ausnahmen sind vorgesehen für Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – Arbeitsschutzrecht

Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts sind in immer komplexer werdendem Zusammenspiel beim Planen und Bauen auch Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen zu berücksichtigen. Das Arbeitsschutzrecht gehört dazu, und die Rechtsprechung weist dem planenden und überwachenden Architekt immer weitergehende Verantwortung zu. Dieser hat die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Zu den behördlichen Bestimmungen zählen auch die erteilte Baugenehmigung und die darin etwa enthaltenen Auflagen. Zudem besteht die Verpflichtung, ein Bauwerk so zu planen, dass es sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck eignet. Dabei sind die Erfordernisse zu beachten, die sich aus dem Nutzungszweck des Gebäudes ergeben, wozu gegebenenfalls auch die Anforderungen des Arbeitsschutzes gehören. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat dazu u.a. entschieden (Urteil vom 27.1.2021 – 4 U 86/19):

- Der Architekt hat das Bauwerk so zu planen, dass es sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck eignet und die Erfordernisse zu beachten, die sich aus dem ihm bekannten Nutzungszweck ergeben. Dabei hat er auch die Anforderungen des Arbeitsschutzes zu beachten, soweit sie durch bauliche Maßnahmen zu erfüllen sind.
- Für die Frage der Mangelfreiheit/Mangelhaftigkeit der Leistungen des Architekten ist nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Erteilung der Baugenehmigung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks.
- Ändern sich die anerkannten Regeln der Technik oder Anforderungen an den Arbeitsschutz nach Abschluss des Architektenvertrags, hat der Architekt den Auftraggeber hierauf unmissverständlich hinzuweisen.

- **Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)**

Das Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) – Artikel 4 Änderung der Arbeitsstättenverordnung enthält im Wesentlichen neue Regelungen zu Gemeinschaftsunterkünften, aber auch die neu gefasste Forderung im Anhang: Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Die Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1328 – Artikel 226 Änderung der Arbeitsstättenverordnung ermächtigt die Bundesregierung Ausnahmen zuzulassen, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

Für die erforderliche Konkretisierung der Verordnung werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) Technische Regeln für Arbeitsstätten erarbeitet, die den Arbeitgeber bei der Anwendung und Umsetzung der Verordnung im Betrieb unterstützen sollen. Gemäß Arbeitsstättenverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt. Die ASR geben dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

„Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

Das heißt, Abweichungen von den Angaben in den "ASR - Regeln für Arbeitsstätten" als die Verordnung konkretisierende Vorgaben mit Vermutungswirkung sind (nur) möglich, solange diese ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten.

Die ASR-Texte und Informationen zum Stand der Bekanntgabe von neuen oder überarbeiteten ASR sind aktuell auf der Homepage der BAuA zu finden: www.baua.de/arbeitsstaetten oder www.baua.de/asr

Änderungen von Regeln für Arbeitsstätten - ASR - in den Jahren 2020 und 2021

- **ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten**
(Ausgabe August 2021 / **zuletzt geändert GMBI 2021, S. 557**)
Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" und der Anhang A4.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume" wurden eingefügt.
- **ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände**
(Ausgabe Mai 2018 / **zuletzt geändert GMBI 2021, S. 560**)
In der ASR wurden formale Änderungen vorgenommen.
- **ASR A3.5 Raumtemperatur**
(Ausgabe Juni 2010 / **zuletzt geändert GMBI 2021, S. 561**)
Fachliche Ergänzungen eingefügt [u.a. Bereitstellen von Getränken bei Temperatur > 26°C]
- **ASR A3.7 Lärm**
(**Ausgabe März 2021 / GMBI 2021, S. 543**)
Die Neufassung der ASR A3.7 vom 24.03.2021 ersetzt die ASR A3.7 vom Mai 2018 (GMBI 2018, S. 456).
Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:
Der Abschnitt 9 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen wurde ergänzt. In Abschnitt 7.5 erfolgte eine Klarstellung zur Ermittlung von Beurteilungspegeln für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen. Redaktionelle Anpassungen sind erfolgt.
- **ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume**
(Ausgabe August 2012 / **zuletzt geändert GMBI 2021, S. 561**)
In der ASR wurden formale Änderungen vorgenommen.

Arbeiten mit Gefahrstoffen – Asbest

- **Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden.**
1. Auflage. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und Umweltbundesamt (UBA) 2020.
Die Leitlinie stellt die Aspekte der Erkundung von Asbest aus Anlass von durchzuführenden Baumaßnahmen (anlassbezogene Erkundung) dar und beschreibt die Herangehensweise dazu. Mit ihr werden keine bauordnungsrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Entscheidungen getroffen.

Mustervorschriften und Mustererlasse der Bauministerkonferenz - ARGEBAU

Von der Bauministerkonferenz verabschiedete Mustervorschriften und Mustererlasse dienen als Grundlage für die Umsetzung in spezifisches Landesrecht. Sie entfalten somit keine unmittelbare Rechtswirkung. Jedes Land entscheidet, in welchem Umfang die Landesregelung dem Muster folgt.

Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz

- **Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL)**

- Fassung Oktober 2020 -

Diese Richtlinie gilt für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, deren tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerbeständig nach § 26 Abs. 2 Satz 3 MBO sein müssen und die davon abweichend nach § 26 Abs. 2 Satz 4 MBO aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen. Abschnitt 4 dieser Richtlinie gilt auch für Wände anstelle von Brandwänden gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 MBO in Gebäuden der Gebäudeklasse 3. Darüber hinaus regelt die Richtlinie Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach § 28 Abs. 5 Satz 2 MBO an Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5.

Die Richtlinie regelt Anforderungen an Bauteile in Holzbauweisen, die einen gewissen Grad der Vorfertigung aufweisen. Es wird unterschieden in Holzbauweisen mit Hohlräumen (Abschnitt 4) und in Holzbauweisen ohne Hohlräume bzw. ohne verfüllte Hohlräume (Abschnitt 5), die eine durchgehend massive monolithische Konstruktion aufweisen (sog. Massivholzbauweise). Die Richtlinie konkretisiert die materiellen brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile und regelt die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen an die Art und die Anordnung von Verbindungsmitteln beschränken sich auf Aspekte zur Gewährleistung einer ausreichenden Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen. Bei der konstruktiven Durchbildung sind ggf. weitere Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus Aspekten der Gewährleistung der Standsicherheit ergeben.

- **Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR)**

- Fassung 10.02.2015 -

zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

- **Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)**

- Fassung: 29.09.2005 -

zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz

- **Hinweise zur Untersuchung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise auf die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten**

- Fassung September 2020 -

Diese Hinweise sollen bei der Überprüfung der Standsicherheit bestehender Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise Hilfestellung geben, die aufgrund von Erkenntnissen aus aktuellen Schadensbildern notwendig wird. Sie bauen auf den „Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“, Fassung September 2006 der ARGEBAU auf und ergänzen bzw. konkretisieren diese entsprechend.

Neue landesrechtliche Regelungen 2020/2021 in Baden-Württemberg

Radonvorsorgegebiete und daraus resultierende erweiterte gesetzliche Pflichten seit 15. Juli 2021

Das Strahlenschutzgesetz sieht die Ausweisung sogenannter Radonvorsorgegebiete vor. In Baden-Württemberg sind insgesamt 29 Gemeinden im mittleren und südlichen Schwarzwald entsprechend deklariert worden. Die Festlegung erfolgte über eine Allgemeinverfügung, **die am 15. Juni in Kraft getreten ist.**

- **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Festlegung von Gebieten nach § 121 Strahlenschutzgesetz in Baden-Württemberg (Radonvorsorgegebiete)**

Bereits seit 1. Januar 2019 verpflichtet das im Jahr 2017 ergänzte Strahlenschutzgesetz das Bauwesen zum Schutz vor Radon: Beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen, aber gegebenenfalls auch bei baulichen Änderungen an Bestandsgebäuden sind geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen, um das Eindringen bzw. eine Konzentrationsanreicherung von Radon zu verhindern oder zu erschweren. Konkretisierende Regelungen wurden in die ebenfalls zum 31. Dezember 2018 geänderte Strahlenschutzverordnung aufgenommen. Dazu gehört, dass bis Ende 2020 von den jeweils zuständigen Behörden der Länder sogenannte Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden mussten, in denen mit einer erhöhten Radonbelastung im Untergrund zu rechnen ist.

- In diesen Gebieten sind einerseits Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitsplätze im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes Messungen der Radonkonzentration durchzuführen bzw. für Maßnahmen zur Senkung der Konzentration unter den gesetzlichen Referenzwert zu sorgen.
- Andererseits bestehen in diesen Radonvorsorgegebiete auch erhöhte, in der Strahlenschutzverordnung vorgegebene Anforderungen beim Bauen.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat mit seiner Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2021 die nach der öffentlichen Anhörung festgelegten Radonvorsorgegebiete in Baden-Württemberg deklariert. Ausgewiesen sind 29 Gemeinden in sechs Landkreisen im Regierungsbezirk Freiburg.

Erweiterete gesetzliche Pflichten in Radonvorsorgegebieten

Errichtung von Gebäuden: Bei jedem Neubau mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen in einem Radonvorsorgegebiet sind neben der allgemeingültigen Pflicht, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz einzuhalten (vgl. § 123 des Strahlenschutzgesetzes), mindestens eine der in **§ 154 Nummer 1 bis 5 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Maßnahmen** durchzuführen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

Arbeitsplätze: Wer für einen Arbeitsplatz im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes in einem Radonvorsorgegebiet verantwortlich ist, hat Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen. Die für die Ermittlung der Radon-222-Aktivitätskonzentration notwendigen Messgeräte sind bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz hierfür anerkannten Stelle anzufordern und nach deren Vorgaben einzusetzen. Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration sind in der Regel über eine Gesamtdauer von 12 Monaten durchzuführen und müssen innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Radonvorsorgegebiete und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt, das heißt abgeschlossen sein. Messung und Umgang mit **Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen** sind in den §§ 155 bis 158 der Strahlenschutzverordnung geregelt. Überschreitet die gemessene Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an einem Arbeitsplatz den **Referenzwert nach § 126 des Strahlenschutzgesetzes** von 300 Becquerel je Kubikmeter, folgen weitere Pflichten nach den §§ 128 bis 132 des Strahlenschutzgesetzes.

Siehe zum Thema Radon auch weiter unten „Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.“

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Seit 1. November 2020 gilt das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz

- **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)**
vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233)

Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) war als Artikel 1 der Schwerpunkt des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember, mit dem das Land das baden-württembergische Abfallrecht durchgehend mit Bundes- und EU-Recht harmonisierte. Es löst das bisherige Landesabfallgesetz ab und enthält auch unmittelbar Regelungen für das Planen und Bauen im Land. Das am 31. Dezember 2020 in Kraft getretene Gesetz verpflichtet unter anderem die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Vorbildfunktion, für einen verstärkten Einsatz von Recycling-Baustoffen zu sorgen. So sind beispielsweise bei der Ausführung „nicht unerheblicher Baumaßnahmen [...]

- die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
- vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.“

Außerdem sieht das Gesetz vor, Bau- und Abbruchabfälle besser zu verwerten oder sie gar nicht erst entstehen zu lassen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ist daher auf den sogenannten Erdmassenausgleich hinzuwirken. Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso ist bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden.

Daher haben auch die Baurechtsbehörden zukünftig die Abfallrechtsbehörden rechtzeitig über ihnen angezeigte oder sonst bekannte Abbruchmaßnahmen zu informieren. Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme, die Teilabbruch umfasst, ist im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Ohne Abfallverwertungskonzept ist der Bauantrag unvollständig.

Änderung des Klimaschutzgesetzes führt eine PV-Pflicht für Neubauten ab 1. Januar 2022 ein

- **Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**
vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937)

Mit der Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sollen Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Land weiterentwickelt werden, um die Landesklimaschutzziele zu erreichen. Das Änderungsgesetz wurde am 23. Oktober 2020 veröffentlicht und trat am nächsten Tag in Kraft. Wesentliche neue Maßnahmen sind die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und beim Neubau von großen offenen Parkplatzflächen sowie neue Aufgaben für die Kommunen, die kommunale Wärmepläne und Mobilitätspläne zu erstellen und den Energieverbrauch ihrer baulichen Anlagen zu erfassen haben.

"Beim Neubau von Nichtwohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen."

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Nichtwohngebäude sind alle Gebäude, bei denen der Wohnanteil weniger als 5 Prozent der Geschossfläche beträgt. Ersatzweise können auch andere Außenflächen des Gebäudes oder in unmittelbarer Umgebung genutzt oder solarthermische Anlagen eingebaut werden.

Zur konkreten Ausgestaltung und Klärung von Details hat das Umweltministerium in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts derzeit eine Rechtsverordnung in Arbeit (Verbändeanhörung bis 13. August 2021), die

- a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,
- b) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß § 8 a Absatz 2 und 3,
- c) Ausrichtung und Verschattung,
- d) in welchem Umfang eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss,
- e) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
- f) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung, regeln soll.

Aktuell liegt ein weiterer Gesetzentwurf vor (Verbändeanhörung bis 27. August 2021), mit dem das Klimaschutzgesetz nochmals ergänzt werden soll und die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auch auf den Neubau von Wohngebäuden und größere Baumaßnahmen bei bestehenden Gebäuden ausgedehnt werden soll.

Änderungen bauordnungsrechtlicher Verordnungen zum 1. Februar 2021

Im Gesetzblatt Nr. 45 vom 22. Dezember 2020 ist die „Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen“ vom 8. Dezember erschienen. In sieben Artikeln wurden damit mehr oder weniger marginal

- die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung LBO-AVO
- die Versammlungsstättenverordnung VStättVO
- die Garagenverordnung GaVO
- die Bausachverständigenverordnung und die
- Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten geändert sowie
- die Feuerungsanlagenverordnung
- und die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen komplett neu veröffentlicht.

- **Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)** vom 5. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182)

Die Änderungen betreffen zum einen Anpassungen an diverse Gesetzesänderungen (§ 2 Absatz 5 Satz 2; § 18), und im Nachgang der LBO-Novelle 2019 wurden die Anforderungen an die Mindestgröße von zu errichtenden Kinderspielplätzen neu festgelegt, mit einer degressiven Staffelung in Abhängigkeit der Wohnungsanzahl (§ 1 Absatz 2).

Zum anderen gab es aber auch etliche – redaktionelle und materielle – Korrekturen bzw. textlich-inhaltliche Präzisierungen, insbesondere zu brandschutzrechtlichen Regelungen. So wurden aus Rauchmeldern Brandmelder (§ 14 Absatz 6), und für die Ausführung von Trennwänden gab es eine Ergänzung zur Fugenausbildung (§ 6 Absatz 3 Satz 2). Auch für die Bekleidung von Wänden und Decken aus brennbaren Baustoffen in notwendigen Treppenräumen erfolgte eine konkretisierende Ergänzung (§ 11 Absatz 4 Nummer 2).

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Die bisherige Sonderregel bei Tragenden Wänden, Decken und Stützen bzw. bei Decken für Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit mehr als 10 m Höhe in Abhängigkeit von der Feuerwehr und deren Rettungsgeräten ist entfallen (§ 4 Absatz 1, § 8 Absatz 1).

Die textlich umfangreichsten Änderungen erfolgten jedoch bei Außenwänden, Brandwänden und Dächern. Gerade bei den Brandschutzanforderungen für Außenwände handelt es sich dabei um Präzisierungen und Klarstellungen (§ 5 Absätze 1 bis 4). Neben Anpassungen an die geänderte LBO wurden die Ausnahmen bei Brandwänden um seitliche Wände von grenzständigen oder grenznahen Terrassenüberdachungen ergänzt (§ 7 Absatz 2) und Anforderungen an Baustoffe in und an geschossübergreifenden Fugen bei Brandwandersatzwänden formuliert (§ 7 Absatz 3). Die Terrassenüberdachungen sind auch bei den Dächern privilegiert, soweit sie nicht mehr als 3 m vor die Außenwand des darüberliegenden Geschosses vortreten (§ 9 Absatz 2), und es wird klargestellt, dass Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solamutzung keine Dachaufbauten sind, die einen Mindestabstand zu Brandwänden und Brandwandersatzwänden einhalten müssen (§ 9 Absatz 4).

- **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)** vom 28. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1191)

Die Änderungen sind tatsächlich marginal. Außer einer Richtigstellung eines Satzfehlers in der ursprünglichen Veröffentlichung in § 7 Absatz 4 zur Bemessung der Rettungswege wurde dort für die Ausnahmeregelung bei Ausgängen von Aufenthaltsräumen von der Raumgröße auf die Besucherzahl als Beurteilungsparameter umgestellt.

Außerdem wurde in § 11 Absatz 2 Satz 2 der Verweis auf die inzwischen geänderte Regelung in der Ausführungsverordnung LBOAVO angepasst und in § 45 Absatz 3 Satz 2 das Schriftformerfordernis in einen in Textform zu stellenden Antrag abgewandelt-

- **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung - GaVO)** vom 7. Juli 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1191)

Außer einer marginalen redaktionellen Änderung in § 3 Absatz 4 Satz 1 (aus „weniger als“ wurde „bis zu“) betreffen die neuen Regelungen den Brandschutz bei unterirdischen Geschossen bzw. Garagen, das Abstellen von gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen und die Prüfvorschriften. Bei unterirdischen Garagen müssen Wände, Decken, Dächer und Stützen nun nicht mehr nur feuerbeständig sein, sondern auch aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3). Die Regelungen zu Feuerlöschanlagen in § 12 Abs. 1 und 2 beziehen sich bei Großgaragen nun nicht mehr auf „Geschosse, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt“ sondern auf „unterirdische Geschosse“. Eine Definition, was ein unterirdisches Geschoss ist, fehlt jedoch im baden-württembergischen Baurecht. § 16 Abs. 1 Satz 2 sieht nun eine einheitliche Wiederholung der Prüfungen durch die anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht alle drei Jahre vor.

Positiv gesehen wird, dass nun „Kraftfahrzeuge [die] dem Transport von Personal, Arbeitsgerät oder Arbeitsmaterial dienen“ in anderen Räumen als Garagen abgestellt werden dürfen, wenn „die Räume keine erhöhte Brandgefahr aufweisen.“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) Durchaus praxisgerecht kann so das Unterstellen von betrieblichen Transportfahrzeugen auch in anderweitig genutzten Betriebsräumen, insbesondere in Lagern und Werkhallen zugelassen werden. Aus Sicht der AKBW ist zu kritisieren, dass bei der vorgenommenen Änderung die Gelegenheit versäumt wurde, weitere sinnvolle Regelungen zu integrieren wie insbesondere zur Unterbringung von Fahrrädern in Garagen bzw. die Zulässigkeit von Fahrradstellplätzen festzusetzen, obwohl dies auch gemäß der Landesbauordnung vom Gesetzgeber wohl so als möglich angesehen wird. (Siehe z.B. Landtagsdrucksache 16/6293 zur Änderung der Landesbauordnung) Ebenso fehlen angedachte bzw. angekündigte Regelungen zur Einrichtung von Ladeeinrichtungen für Elektromobilität.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

- **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Bausachverständigenverordnung - BauSVO)** vom 15. Juli 1986, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1191)

Neben der Anpassung an die novellierte Landesbauordnung, insbesondere hinsichtlich des nun in Textform möglichen Antrags, wurde die Altersgrenze von 68 auf 70 Jahre angehoben.

- **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten (FliegBautenZuVO)** vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182, 1193)

Die Bezeichnung der zuständigen Stelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH in Filderstadt sowie die Vergütungsregelungen wurden angepasst.

Vollständig neu erlassen wurden:

- **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuVO)** vom 8. Dezember 2020

Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen sind in § 32 LBO zusammengefasst. § 73 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 8 Nummer 2 LBO ermächtigt die oberste Baurechtsbehörde, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung allgemeiner Anforderungen gemäß § 32 LBO und zu weiteren Anforderungen an Feuerungsanlagen zu erlassen. Die Verordnung musste teilweise der geänderten Landesbauordnung und der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung angepasst werden. Darüber hinaus werden technische und redaktionelle Änderungen der Muster-Feuerungsverordnung übernommen.

Die Verordnung konkretisiert die allgemeinen Anforderungen des § 32 LBO an die Betriebssicherheit und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen. Dazu wird insbesondere festgelegt, in welchen Räumen Feuerstätten aufgestellt werden dürfen und wie diese Räume im Hinblick auf brandschutz- und betriebstechnische Belange ausgeführt sein müssen; dies betrifft auch Räume, in denen Brennstoffe für die in Rede stehenden Feuerstätten gelagert werden sollen.

Die Regelungen für die Bemessung und Aufstellung von Abgasanlagen dienen der sicheren Abführung der Verbrennungsgase von Feuerstätten und anderen Anlagen, bei denen durch Verbrennung Wärme erzeugt wird, beispielsweise Blockheizkraftwerke oder ortsfeste Verbrennungsmotoren.

- **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)** vom 8. Dezember 2020*

Die Vorschrift sollte technisch aktualisiert werden. Schutzziel der Verordnung ist, andere Räume vor Bränden aus elektrischen Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV zu schützen. Der Aspekt des Funktionserhaltens von elektrischen Anlagen in elektrischen Betriebsräumen ist gleichsam Regelungsinhalt der Verordnung. Daher sind ortsfeste Stromerzeugungsapparate und zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen unterzubringen.

Die Änderungen bzw. die neuen Fassungen der baurechtlichen Verordnungen sind seit 1. Februar 2021 in Kraft.

Änderungen der LBOVVO für das baurechtliche Verfahren in den Jahren 2020 und 2021

In zwei Schritten – mit Änderungsverordnung vom 28. Juli 2020 und Änderungsverordnung vom 12. Januar 2021 – wurde das baurechtliche Verfahren teilweise neu geregelt bzw. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

- **Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)**

vom 13. November 1995, geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 662),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (GBl. S. 41)

Die LBO-Änderung im Jahr 2019 sollte unter anderem der Beschleunigung und der Digitalisierung des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens dienen. Bei Einreichung der Bauvorlagen digital in Textform anstelle der bisherigen Schriftform sind keine Unterschriften und keine Mehrfertigungen mehr erforderlich. Folgerichtig wurde daher durch die Anpassung der LBOVVO klargestellt, dass Bauanträge nicht mehr unterschrieben werden müssen. Sie können digital insbesondere im archivfähigem Portable Document Format (pdf/A) eingereicht werden. Die Baurechtsbehörde kann andere Dateiformate zulassen, sowie Übermittlungswege und Dateistrukturen vorgeben. Sie kann auch verlangen, dass die Bauvorlagen nicht mehr analog, sondern elektronisch in Textform einzureichen sind. Dafür entfällt die Einreichung von Mehrfertigungen. (§ 1 Absatz 1 Nr. 6, § 2 Absatz 1 Nr. 6, § 2 Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 10 Absatz 1) Allerdings kann die zuständige Behörde gemäß der Übergangsvorschrift in LBO § 77 Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2021 noch abweichend verlangen, dass elektronisch eingereichte Dokumente in Schriftform nachzureichen sind.

Mit der Änderung der LBOVVO wurde außerdem ein Lapsus der LBO-Novelle 2019 geheilt: über die LBOVVO ist die Gemeinde nun wieder verpflichtet, den Bauantrag innerhalb von drei Arbeitstagen an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten. (§ 2 Absatz 2) Entfallen ist nun auch endlich der gegenstandslos gewordene Hinweis auf Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen im Kenntnissgabeverfahren, da solche dort seit 2015 nicht mehr beantragt werden können. (§ 11 Absatz 3)

Brandschutz ist originärer Bestandteil des Bauordnungsrechts, und die Berücksichtigung des Brandschutzes bei der Planung damit auch originäre Aufgabe des Entwurfsverfassers. Dieser ist "dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht" (§ 43 Absatz 1 LBO). Da für die genehmigungsrechtliche Prüfung selbstverständlich die entsprechenden Angaben in Bauantrag und Bauzeichnungen erforderlich sind, wird dies nun durch eine kleine Ergänzung zu den notwendigen Angaben in den Bauzeichnungen ausdrücklich klargestellt: In den Grundrissen sind darzustellen „Bauteile mit den Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes, wenn diese Anforderungen nicht bereits in anderen Bauvorlagen enthalten sind.“ Mit der Ergänzung soll erreicht werden, dass die für die ordnungsgemäße Umsetzung des spezifischen Bauvorhabens erforderlichen Anforderungen zum Brandschutz (z.B. Lage und Feuerwiderstandsdauer von Abschlüssen, etc.) in den Bauzeichnungen dargestellt werden, soweit diese in den anderen Bauvorlagen (z.B. Lageplan, Baubeschreibung) noch nicht enthalten sind. (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe f)

Eine wichtige Änderung gibt es zukünftig für den möglichen Wegfall der bautechnischen Prüfung. Dies kann wie bisher vom Bauherrn beispielsweise für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 gewählt werden: Der Katalog der Bauvorhaben, für die das zugelassen werden kann, blieb unverändert. Die Standsicherheitsnachweise für diese Vorhaben müssen dann aber zukünftig von einer Person verfasst sein, die in eine von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich der Standsicherheit oder entsprechende Listen anderer Bundesländer eingetragen ist. Die LBOVVO regelt, wer in diese Liste aufgenommen werden kann. (§ 18, Absatz 3 und 4 neu)

Das Inkrafttreten dieser neuen Regelungen zum Wegfall der bautechnischen Prüfung wurde mit der Verordnung vom 12. Januar 2021 um ein Jahr auf den 1. Februar 2022 verschoben. Die übrigen Änderungen der LBOVVO gelten seit 1. Oktober 2020.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Vorgaben für KFZ- und Fahrrad-Stellplätze

Seit der LBO-Novelle 2019 ist auch die Fahrradstellplatzpflicht bei Wohnungen in § 37 Absatz 2 der LBO geregelt. Die den § 37 LBO ergänzende und erläuternde Verwaltungsvorschrift ist seit 29. September 2020 in neuer Fassung gültig. Sie enthält jedoch weder neue bzw. angepasste Richtzahlen für Fahrrad-Stellplätze noch Änderungen für KFZ-Stellplätze oder bei den Regelungen zur Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs.

- **Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministerium über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze)** vom 28. Mai 2015 - Az.: 41-2600.0-13/187 - geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.09.2020 (GABl. 2020, S. 698)

Die Änderungen sind letztlich marginal und stellen lediglich eine Anpassung an die Änderung der LBO-Novelle 2019 dar: Durch die Aufhebung von § 35 Absatz 4 Satz 1 LBO a.F. entfällt an dieser Stelle die Fahrradstellplatzpflicht bei Wohnungen. Diese wird seither in § 37 Absatz 2 LBO geregelt. Daher entfällt in der VwV Stellplätze der bisherige Abschnitt zu § 35 Absatz 4 Satz 1 und der Abschnitt zu § 37 Absatz 2 wurde neu formuliert.

Verwaltungsvorschriften zu Feuerwehrflächen, Brandschutzprüfung und Brandverhütungsschau

- **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)** vom 16. Dezember 2020 – Az.: 51-2611.2/90 – (GABl. 2021, S. 31)

Führt der bauordnungsrechtlich geforderte zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, sind für diese geeignete Stellflächen erforderlich. Die ordnungsgemäße Herstellung dieser Flächen und deren Erreichbarkeit sind über die LBO-AVO hinaus in der „VwV Feuerwehrflächen“ geregelt. Deren aktualisierte Fassung wurde jetzt neu erlassen. Sie trat am 1. Februar 2021 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft treten.

Gegenüber der bisherigen VwV wurde im Wesentlichen lediglich Abschnitt 6 mit Vorgaben für die Befestigung von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. deren Randbegrenzung überarbeitet. Neben dem aktualisierten Bezug zur Bemessungsnorm für befahrbare Decken bzw. der Klarstellung zu geeigneten Flächen wurde die Forderung nach einer Randbegrenzung ergänzt. In Abschnitt 3 sind die Angaben zur Mindestbreite bei Fahrbahnen für Kurvenradien über 40 m entfallen.

- **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung)** vom 17. September 2012 – Az.: 41-2611.2/89 – (GABl. 2012, S. 865), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.12.2020 (GABl. 2021, S. 34)

In der Verwaltungsvorschrift wurde lediglich die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums geändert, durch LBO-Änderungen notwendig gewordene Anpassungen der Paragraphenbezüge vorgenommen und der Ablauf bis 31. Januar 2028 verlängert. Die Änderung trat am 1. Februar 2021 in Kraft.

- **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) vom 17. September 2012 – Az.: 41-2611.2/69 – (GABl. 2012, S. 863), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.12.2020 (GABl. 2021, S. 34)**

In der Verwaltungsvorschrift wurde lediglich die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums geändert, der Grenzwert für Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung von Kindern auf acht angepasst und der Ablauf bis 31. Januar 2028 verlängert. Die Änderung trat am 1. Februar 2021 in Kraft.

Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

Normen beschreiben technische Regeln, die durch Anwendung zu anerkannten Regeln der Technik werden können oder sollen. Der Staat greift durch den Verweis auf Normen in Gesetzestexten zur Erfüllung grundlegender Anforderungen auf diese anerkannten Regeln der Technik zurück. Die Festlegung technischer Regeln wird damit den Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft übertragen. Normung soll so die staatliche Regelsetzung entlasten. Gemäß Vertrag zwischen der Bundesregierung und DIN Deutsches Institut für Normung e. V. aus dem Jahr 1975 ist DIN e.V. die zentrale und allgemein zuständige Normenorganisation für Deutschland sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen anerkannt. DIN e.V. verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen und soll bei der Ausarbeitung der DIN-Normen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Normen bei der Gesetzgebung, in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr als Umschreibungen technischer Anforderungen herangezogen werden können. Für die Normungsarbeit werden „Normenausschüsse im DIN“ (Kurzzeichen: NA) mit weiteren Untergliederungen. (Fachbereiche FB) bis zu den Arbeitsausschüssen (AA) gebildet. Dabei gelten die Satzung des DIN e.V., die Beschlüsse des DIN-Präsidiums sowie die Normen der Reihe DIN 820.

Änderung der DIN-Dokumentbezeichnungen (Änderung der Normen zur Normung)

Durch Änderungen bei den Normen der Reihe DIN 820 sind seit 2021 die DIN-Dokumentbezeichnungen

- „DIN SPEC nach dem Vornorm-Verfahren“ oder „Vornorm“ ersetzt durch „Technische Spezifikation“, „Technische Spezifikation (TS)“ oder „DIN/TS“;
- „DIN SPEC nach dem Fachbericht-Verfahren“ ersetzt durch „Technischer Report“, „Technischer Report (TR)“ oder „DIN/TR“.

DIN 820-2
2020-03

Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten

(ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2018, modifiziert);

Deutsche und Englische Fassung CEN/CENELEC-Geschäftsordnung - Teil 3:2019.

DIN 820-2 legt Regeln für den Aufbau, die Abfassung und die Gestaltung von Dokumenten fest, die als nationale, Europäische oder Internationale Normen oder Spezifikationen vorgesehen sind.

DIN 820-3
2021-02

Normungsarbeit - Teil 3: Begriffe

Diese Norm enthält die über DIN EN 45020 hinausgehenden Begriffe und damit zusammenhängende Tätigkeiten für das Deutsche Normenwerk. Es wurden die Begriffe "Gemeinschaftsausschuss" und "Normungsvorhaben" in die Norm neu aufgenommen. Die DIN-Dokumentenbezeichnungen "DIN SPEC (Vornorm)" wurde ersetzt durch "Technische Spezifikation von DIN" beziehungsweise DIN/TS und die DIN-Dokumentenbezeichnung "DIN SPEC (Fachbericht)" wurde ersetzt durch "Technischer Report von DIN" beziehungsweise DIN/TR.

DIN 820-4
2021-02

Normungsarbeit - Teil 4: Geschäftsgang

Diese Norm legt den Geschäftsgang für die Normungsarbeit von DIN fest. Darüber hinaus ist er für die innerbetriebliche Normung sinngemäß anwendbar. Das Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 173-00-01 AA "Normungsgrundsätze" im DIN-Normenausschuss Grundlagen der Normungsarbeit (NAGLN) erarbeitet und vom DIN-Präsidium herausgegeben. Nach der Deutschen Normungsstrategie ist es ein Ziel von DIN, durch Normung und Standardisierung Deutschlands Stellung als eine der führenden Wirtschaftsnationen zu sichern. Deshalb ist es die Aufgabe der Geschäftsstellen der DIN-Normenausschüsse, die deutschen interessierten Kreise schon bei der Normenerstellung so transparent und reibungsfrei wie möglich an der europäischen und internationalen Normungsarbeit zu beteiligen. Bei der Übernahme einer Europäischen oder Internationalen Norm richtet sich der Geschäftsgang nationaler Normungsvorhaben nach dem Geschäftsgang der europäischen und internationalen Arbeitsebene.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

DIN e.V. - exemplarischer Auszug 2020 / 2021 veröffentlichter Normen

Das deutsche Normenwerk umfasst bis zu 4000 baurelevante Normen als rein nationale Normen oder in das deutsche Normenwerk übernommene europäische und internationale Normen. Inzwischen sind gut 80% der bei DIN erschienenen Normen ihrer Herkunft nach europäische Normen. Eine europäische Norm muss nach den internationalen Vereinbarungen nach deren Verabschiedung von den nationalen Normungsorganisationen unverändert als nationale Norm übernommen werden. Jede angenommene europäische Norm wird in Deutschland mit einem nationalen Vorwort als DIN-EN-Norm veröffentlicht. Parallele oder gar anderslautende und entgegenstehende deutsche Normen darf es dann nach einer Übergangsfrist nicht mehr geben. Allerdings können nationale Ergänzungen in Restnormen oder Nationalen Anhängen veröffentlicht werden.

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau / NA 005) ist satzungsmäßig ein Organ von DIN e.V. und einer von derzeit insgesamt 69 Normenausschüssen. Der NABau hat die Aufgabe, Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern.

Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt.

Auch wenn NABau der zentrale Normenausschuss für das Bauwesen sein sollte, werden doch immer wieder auch in anderen Normenausschüssen des DIN wie

- NAGUS – Grundlagen des Umweltschutzes
- NHRS – Heiz- und Raumluftechnik sowie deren Sicherheit
- NAM – Maschinenbau
- NAMed – Medizin
- NHM – Holzwirtschaft und Möbel
- FNL – Lichttechnik

u.a.m Normen bearbeitet, die teilweise erhebliche Relevanz für Planung und Bauausführung haben. Kenntnisgabe, Abstimmung und angemessene Beteiligung ist dabei bedauerlicherweise nur im Einzelfall gewährleistet.

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet. und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen: <https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

Außerdem werden die monatlichen Neuerscheinungen mit einer Kurzbesprechung vorgestellt:

<https://www.din.de/resource/blob/79570/de/0014d4a77f77a7cec53c2f68b535f2/n-und-n-e-gesamt-2020-data.pdf>

<https://www.din.de/resource/blob/210048/0a6b4c2ddefe1ddbcd10e410bf25701d/n-und-n-e-gesamt-2021-data.pdf>

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Allgemeine Grund- und Planungsnormen

DIN 277

2021-08

(NA 005-01-04)

Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau

Gegenüber DIN277-1:2016-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) der Titel der Norm geändert, da die Norm ausschließlich für den Hochbau gelten soll und weitere Normenteile für andere Bereiche des Bauwesens in DIN277 nicht geregelt werden sollen;
- b) die Begriffe überarbeitet und ergänzt;
- c) die Zuordnung von Grundflächen des Bauwerks präzisiert;
- d) die Zuordnung von Räumen, deren Zweckbestimmung noch nicht festgelegt ist, aufgenommen;
- e) die Regelungen über die Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten des Bauwerks überarbeitet und mit dem Ziel einer sicheren und einheitlichen Anwendung ergänzt;
- f) die Norm redaktionell überarbeitet.

DIN 18960

2020-11

(NA 005-01-04)

Nutzungskosten im Hochbau

Gegenüber DIN18960:2008-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) „Kostengruppe130 Abschreibung“ wurde aus dem Anwendungsbereich der Norm gestrichen und der Inhalt der Norm entsprechend angepasst;
- b) der Begriff „Kostengruppe, KG“ wurde in „Nutzungskostengruppe, NKG“ umbenannt;
- c) Abschnitt 3 „Begriffe“ wurden an DIN276:2018-12 angepasst und spezifiziert;
- d) DIN 31051 wurde in Abschnitt 3 „Begriffe“ und somit in Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ aufgenommen;
- e) Grundsätze der Nutzungskostenplanung wurden mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung geändert und ergänzt;
- f) Arten der Nutzungskostenermittlung wurden im Hinblick auf eine kontinuierliche Nutzungskostenplanung erweitert und redaktionell überarbeitet;
- g) Nutzungskostengliederung wurde insgesamt überarbeitet.

DIN EN ISO 14040

2021-02

(NA 172-00-03/NAGUS)

Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen

(ISO 14040:2006 + Amd 1:2020); Deutsche Fassung EN ISO 14040:2006 + A1:2020 . Diese Internationale Norm beschreibt die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ökobilanz, einschließlich:

- a) der Festlegung des Ziels und des Untersuchungsrahmens der Ökobilanz;
- b) der Sachbilanz-Phase;
- c) der Phase der Wirkungsabschätzung;
- d) der Auswertungsphase;
- e) des Berichtes über die Ökobilanz und deren Kritische Prüfung;
- f) der Grenzen der Ökobilanz;
- g) der Beziehungen zwischen den Phasen einer Ökobilanz; und
- h) der Bedingungen der Anwendung von Werthaltungen und optionalen Bestandteilen.

Ausblick

DIN/TS 18117-1

2021-09

(NA 005-01-38 GA
NABau/NHRS)

Bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen zum Radonschutz - Teil 1:

Begriffe, Grundlagen und Beschreibung von Maßnahmen

TS („Vornorm“) – Dieses Dokument beinhaltet Grundlagen und beschreibt Maßnahmen zum radongeschützten Bauen. Die in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen umfassen bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen, unterscheiden für neu zu errichtende oder zu sanierende Gebäude, berücksichtigen die Nutzung der Innenräume. Dieses Dokument ist nur anzuwenden für Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Weitere allgemeine Planungsregeln (Barrierefreiheit, Brandschutz, Lüftung, Holzschutz)

DIN EN 17210

2021-08

(NA 005-01-11)

Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt -

Funktionale Anforderungen; Deutsche Fassung EN 17210:2021

Diese Europäische Norm beschreibt grundlegende, allgemeine Mindestanforderungen und Empfehlungen für eine barrierefreie und nutzbare gebaute Umwelt, den Prinzipien des "Design for All" sowie "Universal Design" folgend. Die Norm beschreibt, was notwendig ist, mit diesen Prinzipien übereinzukommen, was eine gleichberechtigte und sichere Nutzung für eine Vielzahl von Nutzergruppen erleichtert. Diese Kriterien für die funktionale Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gelten speziell für die Planung, den Bau, die Sanierung oder die Anpassung sowie die Instandhaltung von öffentlich genutzten Umwelten. "Design for all" und "Universal Design" teilen eine ähnliche integrative Design-Philosophie. "Universal Design" bedeutet die Gestaltung von Produkten, Umgebungen, Programmen und Dienstleistungen, die von allen Menschen so weit wie möglich ohne Anpassung oder spezialisiertes Design genutzt werden können. "Universal Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Personengruppen mit Behinderungen nicht aus, wo diese benötigt werden. Begriffe wie "Design for all", "Universal Design", "zugängliches Design", "barrierefreies Design", "inklusives Design" und "Generationsübergreifendes Design" sind oft mit der gleichen Bedeutung austauschbar verwendbar.

Änderungen zur nationalen Normenreihe: komplette Überarbeitung der Normen DIN 18040-1:2010-10, DIN 18040-2:2011-09 und DIN 18040-3:2014-12, da das Thema "Barrierefreies Bauen" unter einem Normungsauftrag durch ein europäisches Gremium erarbeitet wurde;

Anmerkung: Bauordnungsrechtlich sind in Baden-Württemberg DIN 18040-1:2010-10 und DIN 18040-2:2011-09 bauaufsichtlich eingeführt. DIN EN 17210 ist zunächst als zusätzliche Informationsquelle anzusehen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist (36 Monate nach Veröffentlichung der europäischen Norm als DIN EN 17210) werden die Normen der Reihe DIN 18040 überarbeitet und zu einer „nationalen Anwendungsnorm“ von DIN EN 17210 entwickelt werden. Diese werden die konkreten technischen Parameter enthalten, die zur Umsetzung der lediglich verbal umschriebenen Anforderungen und Empfehlungen aus DIN EN 17210 erforderlich sind.

DIN EN 81-20

2021-06

(NA 060-33-01 / NAM)

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -

Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 20:

Personen- und Lastenaufzüge; Deutsche Fassung EN 81-20:2020

DIN EN 81-70

2021-06

(NA 060-33-01 / NAM)

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -

Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70:

Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2021

DIN 32984

2020-12

(NA 063-06-04 / NAMed)

Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

DIN 14675-1

2020-01

(NA 031-02-06 / FNFw)

Brandmeldeanlagen - Teil 1:

Aufbau und Betrieb

DIN 14675-2

2020-01

(NA 031-02-06 / FNFw)

Brandmeldeanlagen - Teil 2:

Anforderungen an die Fachfirma

DIN 18017-3

2020-05

(NA 041-02-51 / NHRS)

Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3:

Lüftung mit Ventilatoren

DIN 68800-3

2020-03

(NA 042-03-03 / NHM)

Holzschutz – Teil 3

Vorbeugender Schutz von Holz mit Holzschutzmitteln

DIN 68800-4

2020-12

(NA 042-03-04 / NHM)

Holzschutz – Teil 4

Bekämpfungsmaßnahmen gegen Holz zerstörende Pilze und Insekten und Sanierungsmaßnahmen

Anmerkung: Bauordnungsrechtlich sind in Baden-Württemberg lediglich DIN 68800-1:2011-10 und DIN 68800-2:2012-02 bauaufsichtlich eingeführt.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Tageslichtplanung

DIN 5034-1

2021-08

(NA 058-00-06 / FNL)

Tageslicht in Innenräumen - Teil 1: Begriffe und Mindestanforderungen

DIN 5034-1 legt Mindestanforderungen fest, um in Aufenthaltsräumen einen hinreichenden subjektiven Helligkeitseindruck mit Tageslicht zu erzielen. Das Dokument enthält grundlegende Begriffe und Definitionen für die Beleuchtung von Innenräumen mit Tageslicht.

DIN 5034-2

2021-08

(NA 058-00-06 / FNL)

Tageslicht in Innenräumen - Teil 2: Grundlagen

Diese Norm legt einheitliche Grundlagen für tageslichttechnische Berechnungen fest. Auf der Basis dieser Grundlagen und der entsprechenden Berechnungsverfahren lassen sich die in Innenräumen zu erwartenden Beleuchtungsstärken, die Tageslichtquotienten an bestimmten Punkten des Innenraumes, Nutzungszeiten und die in einen Raum eintretenden Strahlungsleistungen ermitteln. Die Grundlagen zur Bestimmung der Tageslichtversorgung im Innenraum mit einer Ganzjahressimulation sind nicht in dieser Norm beschrieben.

Diese Norm dient auch zur Bestimmung von Beleuchtungs- und Bestrahlungsstärken im Freien. Hierzu werden bestimmte Himmelszustände definiert und die interessierenden lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Gegebenheiten für diese Himmelszustände festgelegt.

DIN 5034-3

2021-08

(NA 058-00-06 / FNL)

Tageslicht in Innenräumen - Teil 3: Berechnung

DIN 5034-3 legt die Berechnungsverfahren der zu erwartenden Beleuchtungsstärken, Tageslichtquotienten, Nutzungszeiten und Nutzbelichtungen für bestimmte Punkte eines Innenraumes auf der Basis der in DIN 5034-2 angegebenen Zusammenhänge fest. Dabei wird von den verschiedenen bekannten Berechnungsverfahren jeweils ein in der Praxis hinreichend bewährtes Berechnungsverfahren empfohlen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Tageslichtberechnungen vergleichbar sind. Für Untersuchungen klimatechnischer und wirtschaftlicher Art ist die Berechnung der durch Fensteröffnungen und Dachoberlichter in den Raum eindringenden, von Sonne und Himmel herrührenden Strahlung, von Bedeutung.

DIN 5034-5

2021-08

(NA 058-00-06 / FNL)

Tageslicht in Innenräumen - Teil 5: Messung

Dieses Dokument dient der Sicherstellung einheitlicher Messung und Bewertung des Tageslichtes zur Überprüfung tageslichttechnischer Planungen und für die Entscheidung, ob vereinbarte oder vorgeschriebene Werte in der Praxis erfüllt werden. Hierfür werden die Anforderungen an Photometer angegeben und Messvorbereitung, -durchführung und -auswertung beschrieben.

DIN 5034-1

2021-08

(NA 058-00-06 / FNL)

Tageslicht in Innenräumen - Teil 6: Vereinfachte Bestimmung zweckmäßiger Abmessungen von Oberlichtöffnungen in Dachflächen

Dieses Dokument legt ein Verfahren zur überschlägigen Dimensionierung des zweckmäßigen Anteils der lichtdurchlässigen Fläche für die Tageslichtversorgung an der Gesamtfäche der Decke von Räumen mit Dachoberlichtern fest.

Die Normenreihe DIN 5034 wurde an das europäische Normenwerk DIN EN 17037:2019-03 angepasst und insofern komplett überarbeitet. DIN 5034-4:1994-09 Tageslicht in Innenräumen - Teil 4: Vereinfachte Bestimmung von Mindestfenstergrößen für Wohnräume wurde zurückgezogen und bisher nicht ersetzt.

Öffentlich-rechtlich sind weder die Normen der Reihe DIN 5034 noch die DIN EN 17037:2019-03 in das Regelwerk der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

Sport und Spiel – neue Normen des NABau

DIN 18032-7

2020-09 (NA 005-01-27)

Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung - Teil 7:

Prallschutzwandsysteme; Anforderungen, Prüfungen

DIN 18034-1

2020-10 (NA 005-01-14)

Spielflächen und Freiräume zum Spielen - Teil 1:

Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb

DIN 18035-2

2020-09 (NA 005-01-23)

Sportplätze - Teil 2:

Bewässerung

DIN 18035-5

2021-03 (NA 005-01-19)

Sportplätze - Teil 5:

Tennisflächen

DIN 18035-6

2021-08 (NA 005-01-22)

Sportplätze - Teil 6:

Kunststoffflächen

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Normen des NABau: Tragwerksplanung und Eurocode

DIN 1054

2021-04

(NA 005-05-01)

Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau

Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1:2009-09

Dieses Dokument enthält nur ergänzende Regelungen und ist daher nur in Verbindung mit DIN EN 1997-1:2009-09 und DIN EN 1997-1/NA:2010-12 anwendbar.

DIN EN 1997-1:2009-09, DIN EN 1997-1/NA:2010-02 sowie die vorliegende Norm ersetzen DIN 1054:2010-12 einschließlich der zugehörigen Änderungen A1 und A2.

DIN CEN /TS 17440

2020-10 (NA 005-51-01)

Bewertung und Ertüchtigung von bestehenden Tragwerken

Deutsche Fassung CEN/TS 17440:2020

DIN EN 1990

2021-10 (NA 005-51-01)

Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung;

Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010

DIN EN 1992-1-2/NA/A2

2021-04 (NA 005-52-22)

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und

Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall; Änderung A2 / Nationaler Anhang

DIN EN 1993-1-4/NA

2020-11 (NA 005-08-16)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4/NA:

Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen / Nationaler Anhang

DIN EN 1993-1-4/A2

2021-02 (NA 005-08-16)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4/A2:

Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen / Deutsche Fassung EN 1993-1-4:2006/A2:2020

DIN EN 1993-1-5

Berichtigung 1

2021-07 (NA 005-08-16)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-5/Ber.1:

Plattenförmige Bauteile; Deutsche Fassung EN 1993-1-5:2006 + AC:2009 + A1:2017 + A2:2019; Berichtigung 1

DIN EN 1993-1-6/NA

2020-11 (NA 005-08-16)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-6/NA:

Festigkeit und Stabilität von Schalen / Nationaler Anhang

DIN EN 1993-1-8/NA

2020-11 (NA 005-08-16)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8/NA:

Bemessung von Anschlüssen / Nationaler Anhang

DIN EN 1993-2/NA

2020-10 (NA 005-08-23)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 2:

Stahlbrücken / Nationaler Anhang

DIN EN 1995-2/NA

2021-06 (NA 005-04-01)

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 2:

Brücken / Nationaler Anhang

DIN EN 1996-2/NA/A1

2021-06 (NA 005-06-01)

Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2:

Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1 / Nationaler Anhang

DIN EN 1998-1/NA

2021-07 (NA 005-51-06)

Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1:

Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter

DIN EN 1998-5/NA

2021-07 (NA 005-51-06)

Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 5:

Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte
Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter

DIN EN 1999-1/NA

2021-01 (NA 005-08-07)

Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-1:

Allgemeine Bemessungsregeln / Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter

Anmerkung:

Die aktualisierten Normen des Eurocodes sind in Baden-Württemberg noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Ebenso gelten bauordnungsrechtlich als Technische Baubestimmungen nach wie vor DIN 1054:2010-12 einschließlich Änderungen A1 und A2

sowie DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten (und nicht die Normen des Eurocode 8).

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Normen des NABau: Wärmeschutz und energetische Bewertung von Gebäuden

DIN 4108-4 2020-11 (NA 005-56-92) Anmerkung: Bauordnungsrechtlich ist in Baden-Württemberg nach wie vor DIN 4108-4:2017-03 bauaufsichtlich eingeführt.	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
DIN/TS 18599-12 2021-04 (NA 005-12-01 / GA)	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 12: Tabellenverfahren für Wohngebäude
DIN/TS 18599-13 2020-10 (NA 005-12-01 / GA)	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 13: Tabellenverfahren für Nichtwohngebäude
DIN EN 17140 2020-12 (NA 005-56-65)	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Vakuumisulationspaneele (VIP) Spezifikation; Deutsche Fassung EN 17140:2020
DIN EN ISO 10077-1 2020-10 (NA 005-56-97)	Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 1: Allgemeines (ISO 10077-1:2017, korrigierte Fassung 2020-02); Deutsche Fassung EN ISO 10077-1:2017

Anmerkung: Berechnungen für den öffentlich-rechtlichen Nachweis gemäß Gebäudeenergiegesetz sind weiterhin auf der Basis der Vornormenreihe DIN V 18599 in der jeweiligen Fassung 2018-09 zu erstellen (99 Verweise im GEG auf DIN V 18599) und die Berechnung von Wärmedurchgangskoeffizienten nach DIN 4108-4:2017-03. Ebenso sind DIN 4108-2: 2013-02 und DIN 4108-3: 2018-10 nach wie vor für den Mindestwärmeschutz (Winter und Sommer) maßgeblich. Der Jahresprimärenergiebedarf kann auch weiterhin nach DIN V 4108-6: 2003-06, geändert durch DIN V 4108-6 Berichtigung 1: 2004- 03, in Verbindung mit DIN V 4701-10: 2003-08 berechnet werden, sofern die erforderlichen Randparameter eingehalten werden.

Diverse Planungsregeln

DIN 18013 2020-03 (NA 005-09-85)	Nischen für Zählerschränke für Elektrizitätszähler
DIN 18015-1 2020-05 (NA 005-09-85)	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 1: Planungsgrundlagen
DIN 18015-2 2021-10 (NA 005-09-85)	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 2: Art und Umfang der Mindestausstattung
DIN 18065 2020-08 (NA 005-09-86)	Gebäudetreppen Begriffe, Messregeln, Hauptmaße Anmerkung: Bauordnungsrechtlich ist in Baden-Württemberg weiterhin noch DIN 18065:2015-03 bauaufsichtlich eingeführt. In der aktuellen Normfassung ist insbesondere die Anforderung an den Krankentragnettransport näher spezifiziert, auch wenn nach wie vor hierzu keine konkreten Abmessungen benannt sind und die Regelung somit weiterhin unbestimmt bleibt.
DIN 18008-1 2020-05 (NA 005-09-25)	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
DIN 18008-2 2020-05 (NA 005-09-25)	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
DIN EN 15998 2020-11 (NA 005-52-13)	Glas im Bauwesen - Brandsicherheit, Feuerwiderstandsfähigkeit Verfahrensweise von Glasprüfungen zur Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 15998:2020 Anmerkung: Bauordnungsrechtlich sind in Baden-Württemberg DIN 18008 Teil 1 und Teil 2 noch mit den Ausgaben 2010-12 bauaufsichtlich eingeführt. Auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Glastüren und bodentiefen Glasflächen gilt unverändert (nur) die Regelung der LBO-AVO: „Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Normen des NABau: Schallschutz und Akustik

DIN 4109-5

2020-08

(NA 005-55-74)

Schallschutz im Hochbau - Teil 5:

Erhöhte Anforderungen

In dieser Norm werden gegenüber den in DIN 4109-1 festgelegten Mindestanforderungen erhöhte Anforderungen an den Schallschutz im Hochbau definiert. Ein wahrnehmbar höherer Schallschutz ergibt sich bei einer Erhöhung von mindestens 3 dB bei Luftschalldämmung und einer Absenkung von mindestens 5 dB bei Trittschallpegeln sowie einer Reduzierung von mindestens 3 dB bei Geräuschen von gebäudetechnischen Anlagen. In Einzelfällen wird davon abgewichen. Im Sinne der Vergleichbarkeit zwischen DIN 4109-1 und DIN 4109-5 werden die Bauteile in den Tabellen 1 bis 6 aus DIN 4109-1 übernommen, auch für den Fall, dass die Anforderungen gegenüber DIN 4109-1 nicht festgelegt beziehungsweise erhöht werden. Gegenüber DIN 4109-1 können erhöhte Anforderungen von den Bewohnern bei größerem Schutzbedürfnis und/oder bei geringem Grundgeräuschpegel (zum Beispiel abseits von stark befahrenen Straßen) gewünscht sein. Dieses Dokument stellt eine Zusammenstellung von erhöhten Anforderungswerten auf Grundlage des in DIN 4109-1 angenommenen Grundgeräuschpegels von $L_{AF,95} = 25$ dB dar. Es werden gegenüber DIN 4109-1 keine weitergehenden Anforderungen an Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm gestellt. Mit den hier angegebenen Werten ist der Schallschutz wahrnehmbar höher und Geräusche aus benachbarten Räumen werden weiter abgesenkt, auch wenn für einzelne Bauteile die Werte von DIN 4109-1 als ausreichend erachtet werden (Kennzeichnung mit Fußnote). Übliche Wohngegebenheiten und eine von zumutbarer, gegenseitiger Rücksichtnahme geprägte Verhaltensweise der Bewohner werden vorausgesetzt. Ein über die Anforderungen dieses Dokumentes hinausgehender Schallschutz ist möglich, aber nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Gegenüber DIN 4109 Beiblatt 2:1989-11 und DIN SPEC 91314:2017-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) redaktionelle Überarbeitung von DIN 4109 Beiblatt 2, Abschnitt 3;
- b) Empfehlungen für den Schallschutz im eigenen Bereich wurden gestrichen;
- c) Überarbeitung von Anforderungswerten aus DIN 4109 Beiblatt 2 unter Einbeziehung von DIN SPEC 91314:2017-01;
- d) Anpassung der Dokumentenstruktur an DIN 4109-1;
- e) Anhang A hinzugefügt.

Anmerkung:

Bauordnungsrechtlich ist in Baden-Württemberg lediglich ein Mindestschallschutz nach DIN 4109-1:2016-07 bauaufsichtlich eingeführt. Der i.d.R. privatrechtlich geschuldete erhöhte Schallschutz bleibt offen.

DIN EN ISO 717-1

2021-05

Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 1:

Luftschalldämmung (ISO 717-1:2020); Deutsche Fassung EN ISO 717-1:2020

DIN EN ISO 717-2

2021-05

Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 2:

Trittschalldämmung (ISO 717-2:2020); Deutsche Fassung EN ISO 717-2:2020

Anmerkung:

Bauordnungsrechtlich wird in Baden-Württemberg in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen verschiedentlich noch auf DIN EN ISO 717-1:2013-06 verwiesen.

Abdichtungstechnik

DIN 18532-3/A2

2021-02 (NA 005-02-96)

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 3:

Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen; Änderung A2

DIN 18541-1

2021-01 (NA 005-02-14)

Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Abdichtung von Fugen in

Beton - Teil 1: Begriffe, Formen, Maße, Kennzeichnung

DIN 18541-2

2021-01 (NA 005-02-14)

Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Abdichtung von Fugen in

Beton - Teil 2: Anforderungen an die Werkstoffe und Prüfung

DIN 18542

2020-04 (NA 005-02-17)

Abdichten von Außenwandfugen mit imprägnierten Fugendichtungsbändern aus Schaumkunststoff Imprägnierte Fugendichtungsbänder - Anforderungen und Prüfung

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Holzbau, Mauerwerk, Beton

DIN EN 16351 2021-06 (NA 005-04-01-04)	Holzbauwerke - Brettspertholz - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16351:2021
DIN 20000-5/A1 2021-05 (NA 005-04-01-03)	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt; Änderung 1
DIN 18500-1 2021-01 (NA 005-07-82)	Betonwerkstein - Teil 1: Begriffe, Anforderungen, Prüfung
DIN 105-4/A1 2021-04 (NA 005-06-13)	Mauerziegel - Teil 4: Keramiklinker; Änderung A1
DIN EN 206 2021-06 (NA 005-07-02)	Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206:2013+A2:2021

FBR Ausbau: Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge, Vorhangfassaden, Estriche

DIN 18055 2020-09 (NA 005-09-01)	Kriterien für die Anwendung von Fenstern und Außentüren nach DIN EN 14351-1
DIN 18073 2020-11 (NA 005-09-01)	Rollläden, Markisen und sonstige Abschlüsse im Bauwesen - Begriffe und Kriterien zur Anwendung
DIN/TS 18194 2020-07 (NA 005-09-01)	Tore – Einbruchhemmung - Anforderungen, Prüfung und Klassifizierung
DIN 68706-1 2020-06 (NA 005-09-01)	Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen - Teil 1: Türblätter; Begriffe, Maße und Anforderungen
DIN 68706- 2 2020-06 (NA 005-09-01)	Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen - Teil 2: Umfassungszargen; Begriffe, Maße und Einbau
DIN EN 12046-1 2020-11 (NA 005-09-01)	Bedienungskräfte – Prüfverfahren - Teil 1: Fenster
DIN EN 13115 2020-11 (NA 005-09-01)	Fenster – Klassifizierung mechanischer Eigenschaften Vertikallasten, Verwindung und Bedienkräfte
DIN EN 17213 2020-09 (NA 005-09-01)	Fenster und Türen – Umweltproduktdeklarationen Produktkategorieregeln für Fenster und Türen
DIN EN 14195 2020-07 (NA 005-09-10)	Metal-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 18516-3 2021-05 (NA 005-09-33)	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung
DIN 18516-5 2021-05 (NA 005-09-36)	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung
DIN 18251 2020-04 (NA 005-09-43)	Schlösser - Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen - Begriffe und Maße
DIN EN 16867 2020-10 (NA 005-09-44)	Schlösser und Baubeschläge – Mechatronische Türbeschläge - Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 18255 2020-05 (NA 005-09-47)	Baubeschläge - Türdrücker, Türschilder und Türrosetten - Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung
DIN 18560-1 2021-02 (NA 005-09-75)	Estriche im Bauwesen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung;
Berichtigung 1 2021-07 (NA 005-09-75)	Berichtigung 1

Nicht berücksichtigt in der vorstehenden exemplarischen Auflistung sind unter anderem Prüfnormen oder Normen zur Geotechnik. Ebenso sind keine Normentwürfe aufgeführt. Aktuell zur Stellungnahme vorgelegte Entwürfe können im Internet bei den jeweiligen Normausschüssen gelesen und kommentiert werden:

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschnabau/entwuerfe>

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Normentwürfe und Stellungnahmen dazu

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe und Dokumente erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe oben). Bei Projekten, die von den Architektenkammern als besonders relevant für den Planungsalltag erkannt werden, können sie gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahrnehmen und ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen abgeben.

Die Kritik in abgegebenen Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserung- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind chronologisch oder in Volltextsuche auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar: <https://bak.de/kammer-und-beruf/presse/stellungnahmen/>

Normenportal Architektur

Über die Rahmenvereinbarung der Architektenkammern mit dem Beuth-Verlag können Kammermitglieder zu günstigen Sonderkonditionen das Online-Angebot www.normenportal-architektur.de nutzen. Dieses Normenportal ermöglicht jederzeit den direkten Online-Zugriff auf bis zu 500 für die tägliche Arbeit wichtigen Normen, die von einem Ausschuss der Architektenkammern selbst ausgewählt werden. Die Inhalte des Normenportals werden vierteljährlich aktualisiert.

Studie zum Lüften im Wohnungsbau – Hintergründe – Regelungen – Beispiele

Die Fragen, welche Lüftungssysteme bzw. welches Lüftungsverhalten richtig sind, beschäftigen Bauherren, Planer, Bauausführende ebenso wie Vermieter und Mieter. Streitigkeiten betreffen häufig die Frage, ob die DIN 1946-6 „Raumlufttechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen – Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Übergabe/Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung“ anzuwenden ist oder ein Wohngebäude unabhängig davon mit Fensterlüftung konzipiert werden kann.

Ein Verbändebündnis aus Kammern der Architekten und Ingenieure sowie Verbänden der Planer und der Bau- und Immobilienwirtschaft haben sich daher entschlossen, eine Studie und ein Merkblatt als Entscheidungshilfe für Planer, Bauherr/Eigentümer und Bauausführende erarbeiten zu lassen. Ziele sind, den Dissens zwischen Fensterlüftung und ventilatorgestützter Lüftung aufzulösen, die Entscheidungsfähigkeit der Beteiligten zu stärken und somit für Planungs- und Rechtssicherheit zu sorgen.

Beleuchtet werden die Grundlagen zum Lüften, das Bauordnungsrecht und weitere technische Regeln, die Auslegung der Luftvolumenströme und geeignete Lüftungssysteme sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und haftungsrelevanten Aspekte bei Erstellung von Lüftungskonzepten. Zentrale Elemente der Studie und des Merkblattes sind eine Checkliste mit Bewertungskriterien für Wohnungslüftungssysteme und ein Schema zu den Vertragspflichten im Planungsablauf. Im Ergebnis können sämtliche betrachteten Lüftungssysteme – von der manuellen Fensterlüftung bis zur ventilatorgestützten Lüftung – zur Anwendung kommen. Die Entscheidung für oder gegen ein System obliegt dem Bestellenden. Ein geeignetes Lüftungskonzept sollte hierfür als Entscheidungsgrundlage in jedem Fall herangezogen werden.

- **Studie zum Lüften im Wohnungsbau Hintergründe – Regelungen – Beispiele**

Büro für Bauphysik, Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler, Hannover; Ingenieurbüro für Wärmetechnik, Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher, Berlin; Kanzlei Schmitz, Rechtsanwältin Elke Schmitz, Bremen; Mai 2021

- **Merkblatt zum Lüften im Wohnungsbau**

Büro für Bauphysik, Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler, Hannover; Ingenieurbüro für Wärmetechnik, Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher, Berlin; Kanzlei Schmitz, Rechtsanwältin Elke Schmitz, Bremen; Mai 2021

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Regelsetzungen durch Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Exemplarischer Überblick über Neuerscheinungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Relevanz

Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regelwerk

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.

Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik

<https://dachdecker.org>

- | | |
|---|-----------|
| - Fachregel für Abdichtungen - Flachdachrichtlinie - | - 03/2020 |
| - Fachregel für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk | - 03/2020 |
| - Fachregel für Dachdeckungen mit Schiefer | - 03/2021 |
| - Fachregel für Dachdeckungen mit Faserzement-Dachplatten | - 03/2021 |
| - IFBS-Fachregel des Metalleichtbaus | - 01/2020 |
| - Produktdatenblatt für Dachziegel | - 04/2020 |
| - Gelbdruck - Merkblatt zur Bemessung von Entwässerungen | - 03/2021 |

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Der Bundesverband der Gipsindustrie erarbeitet und veröffentlicht, teilweise in Kooperation mit anderen Verbänden Merkblätter als Anwendungsrichtlinien, die kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen:

<https://www.gips.de/loesungen/gipsplatten-und-gipsfaserplatten/publikationen/merkblaetter/>

- | | |
|---|-----------|
| - Merkblatt 5: Bäder, Feucht- und Nassräume im Holz- und Trockenbau | - 04/2020 |
| Innenraumabdichtung nach DIN 18534 | |

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des deutschen Baugewerbes

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB erarbeitet insbesondere für Fliesenfachbetriebe Fachinformationen, Merkblätter und Hinweise, über die fachtechnischen Regeln zu informieren. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet bzw. neu herausgegeben. (letzte Aktualisierungen: 2019)

<https://www.fachverband-fliesen.de/unternehmer/technik/merkblaetter-und-fachinformationen/>

- | | |
|--|--|
| - Handbuch für das Fliesengewerbe - Technik" ist das Standardwerk für das Fliesenlegerhandwerk und wird vom Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes herausgegeben. Es ist für die Ausführenden und Planer sowohl Beratungsunterlage wie Nachschlagewerk | 9. Ausgabe 2021
vergriffen
10. Ausgabe
voraussichtlich 2022 |
|--|--|

ift Rosenheim – Das Institut für Fenstertechnik

Das ift Rosenheim befasst sich seit seiner Gründung 1966 mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bauteilen und Konstruktionen. Es unterstützt die Branche Fenster, Fassaden und Türen unabhängig vom Materialeinsatz hinsichtlich der Normung, Forschung, Zulassung und Nachweise in Form von Prüfungen, Berechnungen sowie Gutachten

<https://www.ift-rosenheim.de>

- | | |
|---|-----------|
| - ift-Richtlinie LU-01/2 Fensterlüfter, Teil 1: Leistungseigenschaften | - 08/2021 |
| - ift-Richtlinie LU-02/2 Fensterlüfter, Teil 2: Empfehlungen für die Umsetzung von Lüftungstechnischen Maßnahmen im Wohnungsbau | - 08/2021 |

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

WTA Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Das WTA-Regelwerk umfasst WTA-Merkblätter mit technischen Regeln zu den Bereichen Bauinstandsetzung und Denkmalpflege, die 11 Referaten zugeordnet sind. Die WTA Richtlinien erläutern sehr praxisorientiert Vorgehensweisen zur Instandsetzung von Gebäuden im Bestand und zur Sanierung von historischer Bausubstanz. Jedes WTA Merkblatt, von WTA Hausschwamm bis WTA Innendämmung, ist als gedruckte Version oder als Download verfügbar.

Komplette Übersicht und Bestellung: <https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/>

Neuausgaben 2020/2021:

Merkblatt 1-2

Ausgabe: 01.2021/D

Der Echte Hausschwamm (überarbeitete Fassung vom Januar 2021)

Erkennung, Lebensbedingungen, vorbeugende Maßnahmen, bekämpfende chemische Maßnahmen, Leistungsverzeichnis

Dieses Merkblatt gibt in Ergänzung zur Holzschutz-Norm DIN 68800-4 (Holzschutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten, Ausgabe 2020-12) detailliert alle wesentlichen Maßnahmen wieder, die zu einer sach- und fachgerechten Bekämpfung des Echten Hausschwamms erforderlich sind.

Das Merkblatt ersetzt das Merkblatt 1-2-05/D.

Merkblatt 2-9

Ausgabe: 03.2020/D

Sanierputzsysteme (überarbeitete Fassung vom März 2020)

Das WTA-Merkblatt „Sanierputzsysteme“ legt die technischen Anforderungen an Sanierputzsysteme fest. Sanierputzsysteme bestehen in der Regel aus dem Spritzbewurf, gegebenenfalls aus einem Grundputz, dem Sanierputz und einem Oberputz-bzw. Farbanstrich. Diese Materialien müssen aufeinander abgestimmt sein. Es werden Prüf- und Qualitätssicherungsverfahren beschrieben und Hinweise für die Verarbeitung gegeben. Darüber hinaus wird der Ablauf der Zertifizierung des Sanierputzsystems durch die WTA beschrieben. Dieses Merkblatt ersetzt das bisherige Merkblatt 2-9-04/D „Sanierputzsysteme“.

Merkblatt 4-12

Ausgabe: 05.2021/D

Ziele und Kontrolle von Schimmelpilzschadensanierungen in Innenräumen (überarbeitete Fassung vom Mai 2021)

Dieses Merkblatt beschreibt Sanierungsziele und deren fachgerechte Kontrolle bei der Sanierung von Schimmelpilzschäden in Innenräumen.

Unter der Federführung des Umweltbundesamtes (UBA) werden von mehreren Institutionen und Verbänden sich ergänzende Merkblätter zur Schimmelpilzproblematik in Gebäuden erarbeitet.

Die WTA hat in diesem Zusammenhang die Beschreibung von Sanierungszielen und deren Kontrolle übernommen. Das heißt, dass dieses Merkblatt ausschließlich das zu vereinbarende Sanierungsziel und die Sanierungskontrolle vor, während und nach einer handwerklichen Beseitigung von Schimmelpilzschäden in Gebäuden beschreibt. Grundsätzlich ist bei einem Schimmelpilzschaden auch von einem Vorkommen von Bakterien auszugehen. Diese können in Gebäuden ein hygienisches Problem darstellen, das in diesem Merkblatt keine Berücksichtigung findet. Fäkalischäden bleiben in diesem Merkblatt ebenfalls unberücksichtigt.

Ergänzend sind folgende WTA-Merkblätter in der jeweils aktuellen deutschen Fassung zu beachten:

4-11 „Messung des Wassergehalts bzw. der Feuchte bei mineralischen Baustoffen“

6-16 „Technische Trocknung durchfeuchteter Bauteile - Planung, Ausführung und Kontrolle“

Merkblatt 5-17

Ausgabe: 04.2021/D

Schutz und Instandsetzen von Beton: Instandsetzungskonzepte

Dieses Merkblatt beschreibt und präzisiert die grundlegenden Inhalte von Instandsetzungskonzepten für bewehrte, vorgespannte und unbewehrte Betonbauteile und -bauwerke. Die erforderlichen Bestandteile eines Konzeptes werden aufgeführt und erläutert. Das Merkblatt richtet sich insbesondere an Sachkundige Planer, kann jedoch auch weiteren interessierten Kreisen, wie Auftraggebern und Ausführenden, zur Orientierung dienen.

Merkblatt 11-1

Ausgabe: 11.2020/D

Brandschutz im Bestand und bei Baudenkmalen nach WTA I: Grundlagen

Dieses Merkblatt gibt Vorgaben zur Brandschutzplanung im Bestand.

Ergänzend ist folgendes WTA-Merkblätter in der jeweils aktuellen deutschen Fassung zu beachten: 8-12 „Brandschutz von Fachwerkgebäuden und Holzbauteilen“

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Merkblatt 8-6

Ausgabe: 11.2020/D

Fachwerkinstandsetzung nach WTA VI: Beschichtung von Sichtfachwerkfassaden

– Ausfachungen/Putze – (überarbeitete Fassung November 2020)

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Auswahl von Anstrichstoffen zur Oberflächenbehandlung von Ausfachungen (Putz) von Fachwerkwänden. Es beschreibt die spezifischen Anforderungen, ihre Verarbeitung und die erforderlichen Vorarbeiten.

Merkblatt 8-7

Ausgabe: 11.2020/D

Fachwerkinstandsetzung nach WTA VII: Beschichtungen von Sichtfachwerkfassaden

– Holz – (überarbeitete Fassung November 2020)

Dieses Merkblatt gibt Hinweise zur Auswahl von Anstrichstoffen für die Oberflächenbehandlung von Holz als Bestandteil von Fachwerkwänden. Es beschreibt die spezifischen Anforderungen an diese Beschichtungsstoffe, ihre Verarbeitung und die erforderlichen Vorarbeiten.

Merkblatt 8-10

Ausgabe: 10.2020/D

Fachwerkinstandsetzung nach WTA X: Wärmeschutz bei Fachwerkgebäuden (überarbeitete Fassung November 2020)

Das bisherige WTA-Merkblatt 8-10 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA X: EnEV – Möglichkeiten und Grenzen“ wurde vollständig überarbeitet, da mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2013 die spezifischen Anforderungen an die raumseitige Wärmedämmung bei Fachwerk-Außenwänden entfallen sind. Gleichwohl stellen Wärmedämmmaßnahmen bei Fachwerkbauten auch weiterhin maßgebende Anforderungen, da mit dem Erreichen eines sinnvollen Dämmniveaus weitreichende Beiträge zur Reduzierung des End- und Primärenergiebedarfes und zur Steigerung der Attraktivität einer künftigen Nutzung erzielt werden. Gerade bei Fachwerkgebäuden bedeutet jedoch die Umsetzung dieser Maßnahmen eine Betrachtung verschiedener bauphysikalischer (zumeist feuchteschutztechnischer) Fragestellungen, aber auch von gestalterischen Aspekten bis hin zum Denkmalschutz. Unter der Berücksichtigung bauphysikalischer Bedingungen in Fachwerkgebäuden greift das Merkblatt die durch den Wärmeschutz gestellten Anforderungen zur Schadensfreiheit auf, erläutert die Grundlagen ausführlich und bietet Hilfestellungen für die daraus entstehenden Aufgaben an. Aus diesem Grund wurde der Titel des Merkblattes auf „Fachwerkinstandsetzung nach WTA X - Wärmeschutz bei Fachwerkgebäuden“ geändert. Neben den bekannten Hinweisen zur Planung und Ausführung der unterschiedlichen energetischen Verbesserungsmaßnahmen werden auch praktische Hinweise zur Nachweisführung des Wärme- und Feuchteschutzes im Merkblatt genannt. Diese umfassen hilfreiche Aspekte von den normativ nachweisfreien Konstruktionen bis hin zu hygrothermischen Bauteilsimulationen.

Ergänzend sind für die Fachwerkinstandsetzung noch folgende WTA-Merkblätter in der jeweils aktuellen deutschen Fassung zu beachten:

- 1-1 „Heißluftverfahren zur Bekämpfung tierischer Holzzerstörer“
- 1-2 „Der Echte Hausschwamm –Erkennung, Lebensbedingungen, vorbeugende Maßnahmen, bekämpfende chemische Maßnahmen, Leistungsverzeichnis“
- 1-4 „Baulicher Holzschutz in der Denkmalpflege, Teil 2: Dachwerke“
- 2-4 „Beurteilung und Instandsetzung gerissener Putze an Fassaden“
- 5-8 „Schutz u. Instandsetzung von Beton: Untergrund- Anforderungen, Vorbereitung und Prüfung“
- 8-1 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA I – Bauphysikalische Anforderungen an Fachwerkgebäude“
- 8-2 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA II – Checkliste zur Instandsetzungsplanung und –durchführung“
- 8-3 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA III – Ausfachungen von Sichtfachwerk“
- 8-4 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA IV – Außenbekleidungen“
- 8-5 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA V – Innendämmsysteme“
- 8-9 „Fachwerkinstandsetzung nach WTA IX – Gebrauchsanleitung für historische Fachwerkhäuser“

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

Mehr als 70 Schriften zu Entwurf und Konstruktion, Tragwerksplanung, Baustoffen und Bauphysik oder über preisgekrönte Holzbau-Architektur stehen als Publikationen des INFORMATIONSDIENST HOLZ kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung, darunter die bekannten Reihen „holzbau handbuch“ und „spezial“. Download im Internet: <https://www.informationsdienst-holz.de/publikationen/>

Neuausgaben 2020-2021:

- **Leitdetails für Bauteilanschlüsse in den Gebäudeklassen 4 und 5** - Juli 2021
Mit der Novellierung der Landesbauordnung Baden-Württemberg von 2015 entstand die Frage, wie die geforderte Rauchdichtheit für Bauteilanschlüsse für Bauvorhaben in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5 zu gewährleisten ist. Deshalb wurde ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung einer Holzbaurichtlinie für Baden-Württemberg durchgeführt. Auf 72 Seiten werden der Hintergrund des Forschungsvorhabens, die gewählte Methodik sowie die Ergebnisse beschrieben. Von praktischer Bedeutung sind die in einem umfangreichen Kapitel dargestellten Bauteilanschlüsse. Basierend auf den Prinzipien der modernen Holzbauweisen zeigen sie, wie das geforderte Schutzziel der Rauchdichtheit zu gewährleisten und die Übernahme in konkrete Bauvorhaben möglich ist.
- **Gütesicherung im Holzbau** - Juni 2021
Die von der Gütegemeinschaft Holzbau Ausbau Dachbau e.V. herausgegebene Veröffentlichung „Gütesicherung im Holzbau“ bietet Baufachleuten, Entscheidern und Bauherren eine Einführung zu wesentlichen Aspekten der Gütesicherung im Holzbau. Sie beschreibt das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung anerkannte System zur Sicherstellung der Qualität von Bauleistungen im Holzbau.
- **Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme** - Mai 2021
Holzfaser-WDVS bieten wegen ihrer hohen Rohdichte und Wärmespeicherfähigkeit einen sehr guten sommerlichen Hitzeschutz und verbessern die Schalldämmwerte von Bauteilen im Vergleich zu herkömmlichen Verbundsystemen. Mit Dicken bis 240 mm ermöglichen sie Feuerwiderstandsklassen bis F90 und tragen nicht zuletzt zur Erreichung der Klimaschutzziele durch den natürlichen CO₂-Speicherungseffekt des nachwachsenden Rohstoffes Holz bei. Die im Rahmen der Veröffentlichung stellt für Planer und Ausführende ein Basiswerk zum Einsatz von Holzfaser-WDVS dar. Auf 44 Seiten behandelt sie neben baurechtlichen Grundlagen die Systemkomponenten und ihre Eigenschaften sowie den Aufbau und ihre Verarbeitung.
- **Konstruktion von Anschlüssen im Hallenbau** - April 2021
Moderne Holztechnik und intelligentes Ingenieurwesen bilden die Basis des heutigen Ingenieurholzbaus. Dank computergestützter Verfahren zur statischen Bemessung von Holzbauteilen und dem Einsatz von Brett-schichtholz sowie anderen Holzwerkstoffen lassen sich die Vorteile des traditionsreichen Baustoffs weit über den handwerklichen Holzbau hinaus intelligent nutzen. Dieser Fortschritt erlaubt sowohl die Realisierung von weitgespannten Tragwerkskonstruktionen als auch komplexe Sonderlösungen in Holz. Die Publikation beinhaltet mehr als 50 zeichnerische Darstellungen von Stützenfußpunkten, Binderauflagern, Verbandsanschlüssen oder Firstpunkten. Das Heft ist ursprünglich bereits im Jahr 2000 erschienen und wird in dieser Auflage weitgehend unverändert wiedergegeben. Alle Details entsprechen dem Prinzip nach einer gängigen Konstruktion, bilden aber nicht alle Veränderungen der heute gebräuchlichen Baupraxis ab.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

- **Baustoffe für den konstruktiven Holzbau** - April 2021
Die Produktübersicht kommt ohne die Zuarbeit der Baustoffindustrie nicht zustande. Die Unternehmen stellen Materialkennwerte zur Verfügung und informieren die Autoren über Änderungen. Die Zuordnung der Produkte zu den baurechtlichen Anforderungen, wie etwa den Gebäudeklassen, ist ein weiteres Ergebnis dieser Zusammenarbeit.
- **Ermüdungsnachweise im Ingenieurholzbau** - Februar 2021
Neben vorwiegend ruhenden Einwirkungen können Holzkonstruktionen auch durch veränderliche oder/und sich häufig wiederholende Einwirkungen beansprucht werden. Durch solche Beanspruchungen auf Holzbauteile und -verbindungen kann es durch Ermüdung auch zum Versagen des Bauteils bzw. der Verbindung kommen. In der Publikation werden die Anwendbarkeit der Regeln des Eurocode 5 diskutiert und Grenzen aufgezeigt sowie Ermüdungsnachweise in Anlehnung an die Regelungen für Holzbrücken aus DIN EN 1995-2 mit Nationalem Anhang vorgeführt.
- **Brettspertholz-Merkblatt** - Januar 2021
Die Publikation informiert über das Produkt Brettspertholz, seine Beschaffenheit, Kennzeichnung, Eigenschaften, Qualitäten und darüber, was bei Transport und Montage zu beachten ist.
- **Schallschutz im Holzbau – Differenzierte Flankenbewertung bei der Trittschallübertragung** - Dezember 2020
Es wird ein neues Bemessungsverfahren vorgestellt, das im Gegensatz zur pauschalen Betrachtung jede Flanke einzeln einschließlich der vorhandenen Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt. Es beruht auf einer Methode der DIN EN 12354-2:2017, die Prof. Dr.-Ing. Andreas Rabold von der Technischen Hochschule Rosenheim weiterentwickelt hat. Sie ermöglicht eine detaillierte Erfassung der vorhandenen Bausituation mit der Folge einer wirtschaftlicheren Bauweise.
- **Balkone und Terrassen** - Dezember 2020
Die Fachregel 02 des Zimmererhandwerks "Balkone und Terrassen" wurde vollständig überarbeitet. Wesentliche Änderung gegenüber der Fassung von 2008 ist die vollständige Aktualisierung auf derzeit gültige Normenwerke, insbesondere der DIN 68800 sowie der Verzicht auf die bisherigen Schutzklassen zugunsten einer Gebrauchsklasseneinteilung in Anlehnung an DIN 68800-1:2011-10. Entstanden ist der Leitfaden für sachgemäße Planung und Ausführung der üblichen Regelfälle bei Balkonen und Terrassen. In der vorliegenden dritten Auflage wurden gegenüber der 2. Ausgabe Dezember 2015 nur orthografische Fehler korrigiert.
- **Außenwandbekleidungen aus Holz** - Januar 2020
Die Fachregel 01 des Zimmererhandwerks "Außenwandbekleidungen aus Holz" von 2006 wurde komplett überarbeitet und beim INFORMATIONSDIENST HOLZ veröffentlicht. Zahlreiche normative Änderungen in den vergangenen Jahren machten eine Überarbeitung erforderlich. Die 44-seitige Broschüre bildet den aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik ab, deren Einhaltung eine einwandfreie technische Leistung sicherstellt. Damit erhalten Ausführende und Planer einen wichtigen Leitfaden für eine sachgemäße Planung und Ausführung üblicher Regelfälle.

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.“ erarbeitet werden. <https://shop.fll.de/>

- Besondere Leistungen, Nebenleistungen und gewerbliche Verkehrssitte bei Landschaftsbau- Fachnormen DIN 18915 bis DIN 18920 - 2021
- Fachbericht: Leistungskatalog für die Erarbeitung Gartendenkmalpflegerischer Zielplanungen - 2020
- Merkblatt DWA-M 620-1 - Ingenieurb biologische Bauweisen an Fließgewässern - Teil 1: Grundlagen und Bauweisenauswahl - 06/2020

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

www.fgsv.de | Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben: <http://www.fgsv-verlag.de>

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)

In den Fachpublikationen des DBV geht es um Expertenwissen aus Bauausführung, Planung, Baustoffherstellung, Wissenschaft und Verwaltung. Dabei bietet der DBV zum einen die Merkblattsammlung an, die im DIN A5-Format geführt wird. Die komplette Sammlung umfasst aktuell 36 Merkblätter und 1 Sachstandsbericht in fünf Kategorien und steht in zwei Sammelordnern zur Verfügung. Die Merkblätter fassen das Regelwerk zusammen. Zum anderen bietet der DBV eine Heftreihe an. Sie wird im DIN A4-Format geführt. Bei den hierin zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bspw. um Forschungsergebnisse oder auch ergänzende Hintergründe zu den DBV-Merkblättern.

Die Fachpublikationen des DBV stellen in der Praxis des Bauens mit Beton eine wichtige Orientierungshilfe und Richtschnur dar. Sie spiegeln den aktuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand aus den verschiedenen Bereichen des Betonbaus wider. Ergänzt durch Empfehlungen für Detaillösungen dienen sie dem Zweck, die Qualität der Bauwerke weiter zu verbessern und Fehler bei der Planung und Ausführung zu vermeiden. Wichtig sind beispielsweise die Ausgaben „Parkhäuser und Tiefgaragen“ oder „Sichtbeton“. Derzeit umfasst die Merkblattsammlung 36 Merkblätter und einen Sachstandsbericht. Die Sammlung wird regelmäßig aktualisiert und ist inzwischen auch in einem Online-Abonnement erhältlich.

<https://www.betonverein.de/schriften/index.php>

- **BV-Heft 46 Dauerhaftigkeit von Betonbauteilen in Parkbauten (Januar 2021)**
 - Hintergründe und Erläuterungen zum DBV-Merkblatt (Fassung 2018)
- Das DBV-Heft 46 rundet die Reihe der Veröffentlichungen zu Parkbauten ab und erläutert ausführlich die Hintergründe für viele Empfehlungen und Regelungen des DBV-Merkblatts „Parkhäuser und Tiefgaragen“ von 2018 auf theoretischen, empirischen und beispielhaften Grundlagen. Dieses Heft stellt eine wertvolle Sekundärliteratur für die Praxis dar, um die komplexen Zusammenhänge der Dauerhaftigkeit von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen in Parkhäusern und Tiefgaragen zu vertiefen. Es gliedert sich in sechs Autorenbeiträge. Eine Zusammenstellung weiterführender Literatur und ein Stichwortverzeichnis ergänzen das Heft 46

Neue Planungsgrundlagen und technische Regelwerke - Wichtige Neuerungen 2020/2021

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt, ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt, Referent Architektur und Technik, AKBW, Stuttgart

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)

Der DAfStb gibt eine der umfangreichsten und angesehensten Schriftenreihe des Betonbaus heraus. Seit 1947 sind weit über 400 der "grünen Hefte" erschienen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden oft in Richtlinien des DAfStb umgesetzt, die dann häufig auch bauaufsichtlich eingeführt werden und in diesem Fall — wie entsprechende Normen auch — anerkannte Regeln der Technik sind. Im Unterschied zu Normen im Betonbau werden Richtlinien des DAfStb dann erarbeitet, wenn z.B. auf europäischer Ebene kein Normungsverfahren zustande kommt oder eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewünscht wird.

<http://www.dafstb.de/schriften.html>

- DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton Ausgabe Juni 2021 (Ersatz für Ausgabe November 2012)

Diese Richtlinie gilt zusammen mit Teil 1-1 des Eurocode 2 für die Bemessung und Konstruktion von Tragwerken des Hoch- und Ingenieurbaus aus Stahlfaserbeton sowie Stahlfaserbeton mit Betonstahlbewehrung bis einschließlich zur Druckfestigkeitsklasse C50/60. Die Richtlinie gilt nur bei Verwendung von Stahlfasern mit formschlüssiger, mechanischer Verankerung.

BVS-Standpunkte

Fachbereichsübergreifend stellt der BVS Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen zur Verfügung, die online oder per Fax (Download Faxbestellung; Mail mit Betr. "Bestellung Publikationen" an BVS-Geschäftsstelle) bestellt werden können.

<https://www.bvs-ev.de/publikationen/>

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

- Tagungsband Aachener Bausachverständigentage 2020:

Untersuchen – Instandsetzen – Modernisieren: Teil 1

- Dialogvortrag: Untersuchen, Planen und Bauen im Bestand – Rechtsaspekte und technische Wirklichkeit | Boldt, Antje; Zöller, Matthias
- Wichtige Neuerungen in bautechnischen Regelwerken – ein Überblick | Liebert, Géraldine
- Klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050: Lösung durch massentaugliche Energiespeichertechnologien | Sous, Silke
- Gelebte Fehleinschätzungen zu Wassereinwirkungen an erdberührten Bauteilen | Krajewski, Wolfgang
- Untersuchungen zur Festlegung von feuchteabhängigen Bohrlochabständen einer Injektionsmittel-Horizontalabdichtung | Venzmer, Helmuth; Walter, Astrid
- Alte WDVS aufpeppen oder tauschen? Was tun mit schadhaften alten Systemen? | Oberhaus, Heribert
- Geringerer Wärmeschutz bei fehlender Winddichtheit? | Borsch-Laaks, Robert
- Schallschutz bei Maßnahmen im Bestand | Pohlenz, Rainer
- Genormte Mythen sind keine anerkannten Regeln der Technik, Beispiel: Fundamentertder | Schauer, Martin
- Beitrag 1: Einleitung | Zöller, Matthias
- Beitrag 2: Warum das OLG Hamm-Urteil nicht überzeugt – kritische Anmerkungen zu OLG Hamm, Urteil vom 14.8.2019 – 12 U 73/18 | Seibel, Mark
- Beitrag 3: Müssen Sachverständige als "Ärzte des Baus" die anerkannten Regeln der Technik festlegen? | Boldt, Antje
- Beitrag 4: Statistische Auswertung als Grundlage der Anerkennung in Fachkreisen: Was ist repräsentativ, was suggestiv? | Voit, Wolfgang
- Isotopenanalyse zur Ursachenbestimmung von Wasserschäden | Wiesmaier, Sebastian
- Blick ins Innere | Kern, Ingo
- Fehler gravimetrischer Feuchtemessungen – Praxiserfahrung mit Darren und CM-Gerät | Radtke, Frank
- Bau-Forensik: Was – und für wen ist das? | Rapp, Andreas